

Gesellschaftsrechtliche Aufgabe

(Teilprüfung Prof. Forstmoser)

Die X AG ist eine mittelgrosse Aktiengesellschaft mit etwa 20 Aktionären, die je zwischen 2 und 10% der Aktien auf sich vereinigen. Der Nennwert der Aktien beträgt Fr. 20.--. Die Aktien sind nicht vinkuliert.

Das Aktienkapital der X-AG beträgt Fr. 100'000.--, die Reserven übersteigen um ein Mehrfaches das gesetzlich Verlangte. Eine statutarische Pflicht zu zusätzlicher Reservebildung besteht nicht.

Für Statutenänderungen ist statutarisch ein Mehrheit von 75% der vertretenen Stimmen verlangt.

Die X AG hat zwei Geschäftsfelder: Die Division A ist im Maschinenbau tätig, die Division B im Beratergeschäft. Die beiden Divisionen arbeiten voneinander unabhängig; die allgemeinen Kosten (wie VR-Honorare, Kosten der Revision, Steuern etc.) werden den beiden Divisionen anteilig nach einem bestimmten Schlüssel belastet.

In einer Generalversammlung der X AG werden mit 80% der Stimmen die folgenden statutenändernden Beschlüsse gefasst:

- a) Split der Aktien in jeweils eine Aktie A à Fr. 10.-- Nennwert und eine Aktie B à Fr. 10.-- Nennwert. (Jede Aktionärin und jeder Aktionär hält damit künftig statt seiner bisherigen Aktie zwei Aktien, eine Aktie Kategorie A, eine Kategorie B. Diese können getrennt veräussert werden.)

Einführung einer Statutenbestimmung wie folgt:

Art. X

Die Aktien der Kategorie A sind ausschliesslich am Reingewinn der Division A, die Aktien der Kategorie B ausschliesslich am Reingewinn der Division B beteiligt. Dasselbe gilt für den Liquidationserlös.

- b) Einführung einer weiteren statutarischen Bestimmung mit folgendem Wortlaut:

Art. Y

Die Gesellschaft erstellt alle drei Monate eine Bilanz und eine Erfolgsrechnung, die dem Grundsatz der "true and fair view" entsprechen müssen und die

von der Revisionsstelle gemäss OR 728 zu prüfen sind. Der so festgestellte Reingewinn des letzten Quartals wird voll an die Aktionäre ausgeschüttet, ohne dass es eines Generalversammlungsbeschlusses bedürfte.

Vorbehalten bleibt die vollumfängliche Deckung des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven.

c) Einführung einer weiteren statutarischen Bestimmung mit folgendem Wortlaut:

Art. Z

Aktionäre, die gemeinsam über 20% des Aktienkapitals verfügen, haben ein Recht auf Vertretung im Verwaltungsrat. Einer Wahl durch die Generalversammlung bedarf es nicht.

Wie beurteilen Sie diese Generalversammlungsbeschlüsse?

Organisatorische Anweisungen: Jeder der genannten Beschlüsse ist getrennt zu behandeln.

Bezüglich lit. a sind die beiden Elemente

- Aktiensplit
- Recht auf Gewinn- und Liquidationserlös nur aus einer Geschäftssparte getrennt zu behandeln.

Bezüglich Art. Y sind die beiden Elemente

- Ausschüttung alle drei Monate
 - Ausschüttung ohne Generalversammlungsbeschluss
- getrennt zu behandeln.

Bezüglich Art. Z sind die beiden Elemente

- Recht auf Vertretung im Verwaltungsrat, wenn man über 20% des Aktienkapitals verfügt
 - Entsendung ohne Wahl durch die Generalversammlung
- getrennt zu behandeln.

Bei allen Fragen sind sowohl Argumente pro als auch contra aufzuführen und diese gegeneinander abzuwägen.